

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste
aus dem Steuerrecht

Dezember 2019



Ernst Rübke Verlag

Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de



Nr.	Titel	Fundstelle
1.	Viele steuerliche Änderungen durch neue Gesetzesinitiativen ab 2020	Eigener Hinweis
2.	Steuerliche Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele bis 2030	BMF-PM v. 16.10.2019, BR-Drs. 514/19 v. 17.10.2019, BR-Drs. 515/19 v. 17.10.2019 (DW20191203)
3.	Gesetzespaket zur Reform der Grundsteuer verabschiedet	Bundesregierung, PM v. 24.6.2019, BR-Drs. 499/19 v. 18.10.2019, BR-Drs v. 503/19 v. 18.10.2019 (DW20190813)
4.	Überlegungen und Handlungsbedarf zum Jahresende 2019	Eigener Beitrag



1. Umfang eines Einspruchs bei mit der Steuerfestsetzung erfolgten Zinsfestsetzung

Einsprüche, in denen nur die Steuerbescheide genannt und inhaltlich angegriffen werden, richten sich nur gegen die Steuer-, nicht aber gegen die damit verbundenen Zinsfestsetzungen. FG Niedersachsen, Urt. v. 8.5.2019 – 4 K 50/19, NZ. BFH-Az: V B 47/19 (Z20191103)

2. Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft bietet neue Perspektiven

Auf der 100. Bundeskammerversammlung beschlossen die Delegierten die Einführung der neuen Fortbildungsprüfung „Fachassistent Land- und Forstwirtschaft“. Mit der neuen Fortbildung ermöglicht die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) den Steuerberatern, ihren Mitarbeitern neue, attraktive Aufstiegschancen und ihren Mandanten ein breiteres Leistungsportfolio zu bieten.

Der Fachassistent richtet sich an Steuerfachangestellte, Personen mit gleichwertiger Berufsausbildung, aber auch an Akademiker mit einem dreijährigen Hochschulstudium.

Welche Chancen eröffnen sich für Kanzleimitarbeiter und Steuerberater durch die Fortbildung? Speziell fortgebildete Mitarbeiter, die Beratungsvorgänge vor- und nachbereiten oder spezialisierte Aufgabenbereiche betreuen, liefern der Steuerberaterkanzlei einen hohen Mehrwert. So auch im Bereich der Land- und Forstwirtschaft mit rund 2.800 Kanzleihinhabern mit der Zusatzqualifikation „Landwirtschaftliche Buchstelle“ nach § 44 Steuerberatungsgesetz.

Der Tätigkeits- und Beratungsschwerpunkt des/der „Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft“ liegt in den Bereichen Steuerrecht, Jahresabschlusserstellung nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL-Jahresabschluss), landwirtschaftliche Betriebslehre und Einzelfragen berufsspezifischer Aufgaben in einer landwirtschaftlichen Buchstelle. Die Durchführung der Fortbildungsprüfung soll durch die jeweils zuständigen Steuerbera-

terkammern – einzeln oder im Verbund – erfolgen. Die ersten Kandidaten können im Frühjahr 2021 die Prüfung zum Fachassistenten Land- und Forstwirtschaft ablegen.

Quelle: BStBK PM v. 7.10.2019 – 20/2019 (Z20191202)

3. Antrag auf schlichte Änderung als Ermessensentscheidung

Nach Auffassung des Niedersächsischen Finanzgerichts ist es nicht ermessensfehlerhaft, wenn die Finanzbehörde einen Antrag auf schlichte Änderung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a) AO ohne erneute Prüfung der materiellen Rechtsfrage ablehnt, wenn diese bereits Gegenstand eines vorherigen Einspruchsverfahrens gewesen ist.

FG Niedersachsen, Urt. v. 8.5.2019 – 4 K 108/17 – Rev. BFH-Az: X R 22/19 (Z20191102)

4. Unentgeltliche Rechtsberatung auf dem Gebiet des Steuerrechts durch Tax Law Clinic

Zur (Un-)zulässigkeit einer Klage, die darauf gerichtet ist, festzustellen, dass der Kläger, ein gemeinnütziger Verein, unentgeltlich Hilfe in Steuersachen durch Studierende unter Anleitung von Rechtsanwälten leisten darf.

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 StBerG kann das Finanzamt die Hilfeleistung in Steuersachen untersagen, wenn die Tätigkeit durch eine Person oder Vereinigung ausgeübt wird, die nicht unter § 3, 3a oder 4 StBerG fällt. Nach § 80 Abs. 7 AO ist ein Bevollmächtigter, soweit er geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet ohne dazu befugt zu sein, mit Wirkung für alle anhängigen und künftigen Verwaltungsverfahren des Vollmachtgebers im Zuständigkeitsbereich der Finanzbehörde zurückzuweisen. Daher muss der Kläger damit rechnen, dass ihm das FA die unentgeltliche Hilfe in Steuersachen durch Studierende unter Anleitung von Rechtsanwälten im Rahmen einer Tax Law Clinic untersagt, sobald der Kläger diese Hilfe ausübt und dem FA dieses bekannt wird.

FG Niedersachsen, Urt. v. 25.7.2019 – 6 K 298/18, Rev. nicht zugelassen (Z20191201)